

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschnitt D

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
2	Nennung der weiblichen und männlichen Form.....	3
2.1	Konjunktionen „und“ oder „oder“	3
2.2	Schrägstrich	3
2.3	Großes „I“ innerhalb des Wortes	4
3	Benennung von Personen, ohne Auskunft über ihr Geschlecht zu geben.....	4
3.1	„Neutrale“ Wörter	4
3.2	Funktions-, Institutions- und Kollektivbezeichnungen.....	5
3.3	Umformulierungen.....	5
4	Anpassung bestehender Rechtsvorschriften	6

1 Allgemeines

Die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist ein wesentliches Ziel der europäischen Politik. Auch die Gesetzessprache soll dazu beitragen. Daher ist das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Formulierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

**Gleichstellung
in der
Gesetzes-
sprache**

Diese Vorgabe ist zu befolgen durch

- explizite Nennung der weiblichen und der männlichen Form von Personenbezeichnungen (siehe Punkt 2) oder
- Verwendung geschlechtsneutraler Personenbezeichnungen (siehe Punkt 3).

2 Nennung der weiblichen und männlichen Form

Soll die weibliche und die männliche Form von Personenbezeichnungen explizit genannt werden, so stehen für die Umsetzung verschiedene Varianten zur Auswahl:

**explizit
weiblich und
männlich**

2.1 Konjunktionen „und“ oder „oder“

Wenn die Konjunktionen „und“ oder „oder“ verwendet werden, ist die weibliche Form zuerst zu verwenden.

weiblich zuerst

Beispiele:

Die Fahrkostenbeihilfe gebührt nur **Schülerinnen und Schülern**, die ...

Wir suchen noch eine **Schülerin oder einen Schüler** für den Bibliotheksdienst.

2.2 Schrägstrich

Die weibliche und männliche Form werden anstelle der Konjunktion mit Schrägstrich zum Ausdruck gebracht. Auch hier ist die weibliche Form zuerst zu verwenden.

weiblich zuerst

Beispiele:

Die/Der Erziehungsberechtigte muss unterschreiben.

Schülerinnen/Schüler aller Schulen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat um eine Bewilligung anzusuchen.

2.3 Großes „I“ innerhalb des Wortes

Die weibliche und die männliche Form wird mit dem großen „I“ innerhalb eines Wortes zum Ausdruck gebracht:

Beispiel:

Die **LehrerInnen** und **SchülerInnen** bilden die Schulpartnerschaft.

3 Benennung von Personen, ohne Auskunft über ihr Geschlecht zu geben

Dieser Variante ist jedenfalls dann der Vorzug einzuräumen, wenn die unter Punkt 2 vorgeschlagenen Möglichkeiten die Lesbarkeit des Textes stark erschweren.

Mögliche Varianten der Umsetzung:

3.1 „Neutrale“ Wörter

Es gibt Wörter, die entweder im Singular, im Plural oder in beiden Formen neutral sind.

3.1.1 Verwenden von Wörtern, die im Singular und im Plural neutral sind

die Person, Persönlichkeit sowie alle Zusammensetzungen mit –kraft, –hilfe, –person (z.B. Lehrkraft, Lehrperson)

der Mensch, Elternteil

das Kind, Mitglied, Opfer, Individuum

3.1.2 Verwenden von Pluralwörtern, die neutral sind

die Leute, die Geschwister, die Eltern

3.1.3 Verwenden von Wörtern, die im Plural neutral sind, im Singular jedoch Auskunft über das Geschlecht der bezeichneten Person geben

statt so:

die/der Lehrende

die/der Erziehungsberechtigte

die/der Studierende

die/der Jugendliche

besser so:

die Lehrenden

die Erziehungsberechtigten

die Studierenden,

die Jugendlichen

3.2 Funktions-, Institutions- und Kollektivbezeichnungen

An Stelle der Person wird die Funktion, die Institution oder das Kollektiv genannt, wenn dies ohne Sinnstörung möglich ist.

Beispiele:

die Leitung, die Direktion, das Personal, die Abteilung, das Team

3.3 Umformulierungen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einen Satz umzuformulieren

statt so:

Die Fahrkostenbeihilfe gebührt nur **Schülerinnen und Schülern**, die auch Heimhilfe beziehen.

können andere Varianten gewählt werden:

3.3.1 Umformulierungen mit Pronomen

Die Fahrkostenbeihilfe gebührt **allen, die** auch Heimhilfe beziehen.

Wer Fahrtkostenbeihilfe beantragt, muss den Heimhilfe-Bezug nachweisen.

Wer Heimbeihilfe bezieht, hat auch Anspruch auf Fahrtkostenbeihilfe.

3.3.2 Umformulierung mit „ist zu“

Bei Ansuchen um Fahrtkostenbeihilfe ist der Heimhilfe-Bezug nachzuweisen.

3.3.3 Passiv statt aktiv

Rechtsvorschriften sollen grundsätzlich aktiv formuliert werden (siehe dazu [Abschnitt C.3.2.3](#)). Diese Variante soll daher nur gewählt werden, wenn keine andere passend ist.

statt so:

Die erstmalige Bewilligung ist, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller keine kürzere Dauer beantragt, für die Dauer von höchstens 3 Jahren zu erteilen.

besser so:

Die erstmalige Bewilligung ist, sofern keine kürzere Dauer beantragt wird, für die Dauer von höchstens 3 Jahren zu erteilen

3.3.4 Adjektiv statt männlicher Personenbezeichnung

statt so: Rat des Arztes	besser so: ärztlicher Rat
------------------------------------	-------------------------------------

4 Anpassung bestehender Rechtsvorschriften

Anlässlich der **Novellierung** von Rechtsvorschriften sollen nach Möglichkeit auch jene Bestimmungen, die an sich nicht von der Änderung umfasst sind, die aber Personenbezeichnungen beinhalten, geschlechtergerecht formuliert werden. Es darf dabei nicht vergessen werden, die in der Rechtsvorschrift enthaltene „**Generalklausel**“ („Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weibliche Form“ oder dgl.) **entfallen zu lassen**.

Bei sehr umfangreichen Rechtsvorschriften könnte es gerechtfertigt sein, nur die durch die Novellierung betroffenen Bestimmungen geschlechtergerecht zu formulieren, den restlichen Text aber unverändert beizubehalten. In diesem Fall müsste die Generalklausel wie folgt lauten:

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Novellen

**Entfall der
Generalklausel**